

## Antrag nach dem LTranspG

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie hatten über das Portal „fragdenStaat“ einen Antrag nach dem LTranspG gestellt und um Herausgabe von Informationen im Zusammenhang mit der Wiedereröffnung der Schulen während der Corona-Pandemie gebeten. Von Ihnen wurden Unterlagen zu Sitzungen, Kommunikation von Abgeordneten, Kommunikation von Ministern, Kommunikationen von Abteilungen des Ministeriums mit anderen Ministerien, ministeriumsinterne Kommunikation, Kommunikation mit Lobbyisten und alle zu rate gezogenen Quellen angefordert. Ihr Antrag ist sehr weit und wenig konkret gefasst.

Ihrem Antrag kann ich nicht entsprechen und lehne die Herausgabe der vorstehend genannten Informationen und die Veröffentlichung auf der Transparenzplattform ab. Tangiert sind verschiedene Schutztatbestände des LTranspG

Bei dem Großteil der Informationen handelt sich um Informationen, die dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuzuordnen sind. Die Willensbildung der Regierung zur Wiedereröffnung der Schulen während der Corona-Pandemie gehört zum exekutiven Kernbereich und ist damit ein grundsätzlich nicht ausforschbarer Beratungs- und Handlungsbereich, der dem Schutztatbestand des § 14 Abs. 1 S. 1 LTranspG unterliegt.

Weiterhin steht § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LTranspG einer Herausgabe von Informationen zu Abstimmungsprozessen zwischen den Ländern zur Wiedereröffnung der Schulen z. B. im Rahmen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) entgegen. Danach soll eine Veröffentlichung unterbleiben, soweit und solange das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die inter- und supranationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit hätte. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen die Vertraulichkeit von Abstimmungsprozessen zwischen den Ländern oder mit dem Bund gefährdet. Die vorstehend genannte Regelung schützt hochrangige öffentliche Interessen (Staatswohl), worunter auch die Abstimmungen zwischen den Bundesländern und dem Bund im Rahmen der Wiedereröffnung der Schulen fallen.

Daneben steht § 15 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG einer Herausgabe interner Kommunikation entgegen. Durch eine vorzeitige Bekanntgabe der Informationen würde der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt werden. Der Prozess der Wiedereröffnung der Schulen erfolgt schrittweise und ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Es handelt sich damit um ein laufendes Verwaltungsverfahren, welches bis zum Abschluss dem genannten Schutztatbestand unterliegt. Die Vorschrift dient dem Schutz verwaltungsinterner Abläufe und soll die Effektivität des Verwaltungshandelns sicherstellen.

Sehr geehrter Herr [REDACTED], wir haben großes Verständnis für Ihr Interesse an Informationen zu den Schulöffnungen. Da dies auf viele Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz zutrifft, hat sich die Landesregierung, namentlich das Bildungsministerium, von Beginn der Corona-Krise an um eine transparente und umfassende Kommunikation bemüht. Hierzu gehört zum einen die regelmäßige Information über die Medien. Zum anderen wird eine Vielzahl von Informationen betreffend Corona-spezifische Maßnahmen im Bildungsbereich, die nicht den vorstehenden Einschränkungen unterliegen, jeweils tagesaktuell auf den Homepages des Ministeriums für Bildung (<https://corona.rlp.de/de/startseite/>) und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz (<https://add.rlp.de/de/startseite/>) zugänglich gemacht. Zudem besteht die Möglichkeit, Informationen zur Kommunikation zwischen Abgeordneten und den Ministerien, wie beispielsweise die Äußerungen in den Ausschüssen, über die Homepage des rheinland-pfälzischen Landtags

(<https://www.landtag.rlp.de/de/startseite/>) abzurufen. Schließlich richten derzeit viele Bürgerinnen und Bürger Anfragen zu konkreten Punkten unmittelbar an das Bildungsministerium oder die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Auch diese werden regelmäßig zeitnah und individuell bearbeitet und beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez.  
Janet Orwat

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an [bm@poststelle.rlp.de](mailto:bm@poststelle.rlp.de)

Fußnote:

vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73) erhoben werden.